

# **Die Anrechenbarkeit von Strom im Rahmen der Kraftstoff- Verordnung**

Clemens Egger  
BMK, Abt. II/1 Mobilitätswende

# 1. Novelle der Kraftstoffverordnung 2012 (KVO)

- Grundlage ist die EU Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. **Renewable Energy Directive (RED II)** zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.
- Novelle der KVO ist seit 1.1.2023 in Kraft.
- **Anrechenbarkeit von erneuerbarem Strom** nach §11 zu den THG- bzw. Substitutionszielen gemäß §§ 5 und/oder 7.
- Begünstigte können jährlich durch Verträge mit Antragsberechtigten für **ein Verpflichtungsjahr** die Einreichung der an elektrisch betriebene Fahrzeuge (Electric Vehicles = **EV**) abgegebenen Strommengen vereinbaren.

## 2. Definitionen

### Zielverpflichtete

- Steuerschulder:innen, die Otto- oder Dieselmotoren in den verbrauchsteuerrechtlichen freien Verkehr bringen.

### Antragsberechtigte

- Müssen min. eine öffentliche oder halb-öffentliche Ladestation für EV in Österreich betreiben.
- Müssen min. 100 000 kWh Strom einreichen.
- Müssen sich beim Umweltbundesamt registrieren.

## 2. Definitionen

### Begünstigte

- Natürliche oder juristische Personen, die gem. KVO zu Stromrechnungen berechtigt sind.
- Das sind:
  - a) Personen, die öffentlich zugängliche Ladepunkte betreiben.
  - b) Personen mit nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkten, bei denen eine nachweisliche Zuordnung zu EV möglich ist.
  - c) Personen mit halb-öffentlich zugänglichen Ladepunkten für gewerbliche Zwecke, bei denen keine nachweisliche Zuordnung von EV möglich ist (z.B. Hotels).

## 3. Umsetzung der THG-Quote in Österreich

- Die Umsetzung eines Systems zur Anrechenbarkeit von Strom für EV ist EU-weit durch die RED III bis Mitte 2025 in allen Mitgliedstaaten vorgeschrieben.
- Strom aus erneuerbaren Energien kann seit 2023 für EV den THG-Zielen angerechnet werden.
- Zwei Varianten:
  - Nachweisliche Messung des geladenen Stroms (MID- oder ME-Stromzähler oder gleichwertig)
  - Pauschale (1.500 kWh), falls keine nachweisliche Messung möglich ist

## 4. Preisgestaltung

- **WICHTIGER HINWEIS:** Der Preis für den angerechneten erneuerbaren Strom wird weder vom BMK noch vom Umweltbundesamt festgelegt, sondern wird durch den Markt bestimmt.
- Ausgleichsbetrag 600 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> Äquivalent für Zielverpflichtete bei THG-Zielverfehlung.

## 5. Anwendung

- Erreichen Zielverpflichtete ihr THG-Ziel nicht, können Strommengen aus erneuerbaren Energiequellen über Antragsberechtigte erworben werden und für die Ziele angerechnet werden.
- Antragsberechtigte, sofern sie nicht selbst verpflichtet sind, diese für ihre eigenen Ziele zu verwenden, sammeln Strommengen von Begünstigten ein. Anschließend werden die gesammelten Strommengen gebündelt verkauft, wobei die Antragsberechtigten eine Provision einbehalten.

## 6. Beispiel

- Ein Zielverpflichteter oder eine Zielverpflichtete verfehlt das THG-Ziel von 6% und erreicht nur 5%.
- Ein Antragsberechtigter oder eine Antragsberechtigte sammelt Strommengen von Begünstigten, die an Ladepunkten für EV abgegeben wurden.
- Diese gesammelten Strommengen werden gebündelt an den Zielverpflichteten oder die Zielverpflichtete verkauft.
- Die Begünstigten erhalten abhängig von den Antragsberechtigten und dem Modell eine Vergütung.

## 6. Detailliertere Informationen

- Umweltbundesamt:  
<https://www.umweltbundesamt.at/elna/anrechnung-erneuerbarer-strom>
- BMK:  
<https://www.bmk.gv.at/themen/energie/energieversorgung/kvo.html>
- KVO:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008075>